

Gebührensatzung

zur Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Mintraching

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes in Mintraching (Erweiterungsteil bei der Pfarrkirche St. Mauritius) und ihrer Bestattungseinrichtungen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben. Die Gebührenschuld entsteht mit der Bestellung des Grabes bei der Gemeinde.

§ 2 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden mit ihrer Festsetzung fällig und sind im Voraus zu entrichten.
- (2) Von der sofortigen Einziehung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn hinreichende Gewähr für die Leistungsfähigkeit des Gebührenschuldners gegeben ist.

§ 3 Gebührenschuldner

Zahlungspflichtig ist,

- (1) wer das Benutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt,
- (2) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- (3) wer den Auftrag zur Durchführung der Leistung erteilt und sich zur Zahlung verpflichtet hat.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebührenhöhe bemisst sich nach den in dieser Satzung festgestellten Gebühren.
- (2) Gebühren, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden entsprechend einer in dieser Satzung vergleichbaren Gebühr erhoben. Dabei sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 5 Beitreibung

Die Beitreibung rückständiger Gebührenforderungen erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

ZWEITER TEIL
Einzelne Gebühren

§ 6 Gebühren

(1) Grabgebühren

Die Gebühren sind für den gesamten Zeitraum im Voraus zu entrichten und betragen:

	Pro Jahr €	Ruhefrist 15 Jahre €
Einzel- bzw. Stufengrab (mit Tieferlegung)	56,00	840,00
Familiengrab (mit Tieferlegung)	113,33	1.700,00
Urnengrab	33,33	500,00
Urnennische	21,33	320,00

(2) Grabrecht (Nutzungsrecht)

Die unter Abs. 1 bestimmten Grabgebühren gelten auch bei Verlängerung der Dauer des Grabrechtes für je weitere 15 Jahre.

Bei einer Verlängerung der Dauer des Grabrechtes um weitere 10 Jahre wird ein Anteil von 10/15 der unter Abs. 1 bestimmten Grabgebühr berechnet.

Wird in einem Grab eine weitere Leiche beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Nutzungsrechts übersteigt, dann ist das Nutzungsrecht mindestens bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist zu verlängern.

(3) Leichenhausgebühr

Leichen und Urnen werden im Leichenhaus der Katholischen Kirchenstiftung im kirchlichen Teil des Friedhofs aufbewahrt.

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses und für die vorübergehende Abstellung richtet sich deshalb nach der Friedhofsgebührenordnung der Katholischen Pfarrkirchenstiftung in der jeweils gültigen Fassung. Die Gebühr beträgt derzeit 50,-- €.

(4) Gebühren für Bestattungsarbeiten

1	Betreuung der Trauerhalle und des Friedhofes	
a)	Annahme des/der Verstorbenen oder der Urne und Verbringung in das Leichenhaus - Öffnen und Schließen des Leichenhauses - Entgegennahme von Sarg oder Urne - Entgegennahme und Kontrolle der Bestattungs- bzw. Überführungspapiere und deren Weitergabe an die Friedhofsverwaltung - Führen einer Gräberkartei	87,00 €

b)	Herausgabe eines im Leichenhaus hinterstellten Verstorbenen oder einer Urne <ul style="list-style-type: none"> - Öffnen und Schließen des Leichenhauses - Herausgabe des Sarges oder der Urne - Übergabe der Überführungs- und Beerdigungspapiere an den Abholer 	87,00 €
c)	Öffnen und Schließen des Leichenhauses zur persönlichen Abschiednahme auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen <ul style="list-style-type: none"> - Öffnen und Schließen des Leichenhauses - Öffnen und Schließen des Sarges - Wartezeit 	95,00 €
d)	Aufbahrung des Sarges und/oder der Urne für die Trauerfeier im Leichenhaus <ul style="list-style-type: none"> - Stellung der Grunddekoration im Leichenhaus (nicht notwendig) - Aufbahrung des Sarges und/oder der Urne im Leichenhaus - Entgegennahme von Kränzen und Blumen zur Trauerfeier (nicht notw.) - Durchführung der Dekorationsarbeiten im Leichenhaus (nicht notw.) - Öffnen und Schließen des Leichenhauses zur Trauerfeier 	50,00 €
2	Durchführung der Bestattung	
a)	Leitung der Bestattung <ul style="list-style-type: none"> - Einweisung ortsunkundiger Priester und Redner - Einweisung der Sarg- und Urnenträger - Koordinierung der Traueransprachen und ggf. der Musiker - Zusammenstellung des Trauerkonduktes - Läuten der Friedhofsglocke (nicht notwendig) - Leitung des Trauerkonduktes - Überwachung der Trauerfeier und des Bestattungsvorganges - Bedienung der Lautsprecheranlage am Grab (nicht notwendig) - Entgegennahme und Niederlegung von Blumen und Kränzen am Grab 	58,00 €
b)	Transport des Sarges zum Grab und Absenken des Sarges in das Grab <ul style="list-style-type: none"> - Sargträger in einheitlicher Kleidung (4 Personen) 	167,00 €
c)	Transport der Urne zum Grab und Absenken der Urne in das Grab <ul style="list-style-type: none"> - 1 Urnenträger (Kleidung wie 2 b) 	38,00 €
d)	Blumen und Kränze <ul style="list-style-type: none"> - Transport der Blumen zum Grab - Auflegen der Blumen auf das Grab 	37,00 €
3	Öffnen und Schließen von Gräbern	
a)	Öffnen und Schließen eines Erdgrabes (Abmessung lt. Satzung) <ul style="list-style-type: none"> - Ausheben des Grabes per Hand oder soweit möglich mit einem Friedhofbagger - Fachgerechter Grabverbau nach VSG 4.7 - Randsicherung durch Auslegung von trittsicheren Bohlen nach VSG 4.7 - Grasmatten am Grab auslegen - Auslegen der Versenkseile und Querhölzer - Zwischenlagerung des Grabaushubs im Erdcontainer (Absatzcontainer) oder alternativ als Erdhügel mit Abdeckung 	313,00 €

	<ul style="list-style-type: none"> - Aufstellen von Erdkisten und Einwurfschaufeln, Weihwasserkesseln (wie ortsüblich) - Verfüllen und Schließen des Grabes per Hand oder soweit möglich mit einem Friedhofbagger - Anlage eines vorläufigen Grabhügels (ortsüblich) - Deponieren von überschüssigem Grabaushub an dem vorgesehenen Platz im Friedhof 	
b)	Zuschlag zu 3 a) für Tieferlegung (Tiefe lt. Satzung)	57,00 €
c)	Öffnen und Schließen eines Urnenerdgrabes <ul style="list-style-type: none"> - Ausheben des Grabes - Aufstellung von Erdkisten und Einwurfschaufeln, Weihwasserkesseln (wie ortsüblich) - Verfüllen und Schließen des Grabes - Anlage eines vorläufigen Grabhügels (ortsüblich) - Deponieren von überschüssigem Grabaushub an dem vorgesehenen Platz im Friedhof 	136,00 €
d)	Öffnen und Schließen eines Urnenwandgrabes <ul style="list-style-type: none"> - Falls erforderlich, Entnahme einer früher beigesetzten Urne, Unterstellung in der Leichenhalle - Aufstellen von Weihwasserkesseln (wie ortsüblich) - Wiedereinstellung einer entnommenen Urne - Anbringung und Entfernung der Ersatzwandtafel 	63,00 €
4	Zuschläge und sonstige Leistungen	
a)	Zuschlag für Grabmacherarbeiten <ul style="list-style-type: none"> - an einem Samstag pro Person und Stunde 	27,00 €
b)	Zuschlag für Grabmacherarbeiten <ul style="list-style-type: none"> - außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit pro Person und Stunde 	27,00 €
c)	Erschwerniszuschlag – zusätzliche Leichenträger auf Wunsch der Angehörigen oder überlastiger Särge <ul style="list-style-type: none"> - zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde 	40,00 €
d)	Erschwerniszuschlag Frost <ul style="list-style-type: none"> - zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde 	13,00 €
e)	Erschwerniszuschlag Wasser <ul style="list-style-type: none"> - zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde 	13,00 €
f)	Kompressoreinsatz <ul style="list-style-type: none"> - pro Stunde 	44,00 €
g)	Stromaggregat <ul style="list-style-type: none"> - pro Stunde 	3,00 €
h)	Wasser- und Schlammpumpe <ul style="list-style-type: none"> - pro Stunde 	8,00 €
i)	Umlegen nicht standsicherer Grabmale, bei Gefahr in Verzug	0,00 €

5	Exhumierungen und Umbettungen	
a)	Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab, zzgl. zu den Pos. 3 a) – 3 b) - Freilegung und Ausgrabung des Sarges - Desinfektion der Arbeitskleidung und der Arbeitsgeräte - Wiederbeisetzung	429,00 €
b)	Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab zzgl. zu den Pos. 3 a) – 3 b) - Freilegung und Ausgrabung des Sarges - Umbettung des Verstorbenen in einen neuen Sarg bzw. die sterblichen Überreste in eine Gebeinekiste	216,00 €
c)	Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab, zzgl. zur Pos. 3 c) - Freilegung, Ausgrabung und Säuberung der Urne	140,00 €
d)	Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand zzgl. zur Pos. 3 d) - Entnehmen und Säuberung der Urne	73,00 €
e)	Freiräumung eines Urnenerdgrabes nach Ablauf der Ruhezeit zzgl. zur Pos. 3 c) - Freilegung und Ausgrabung der Urne - Öffnen der Aschenkapsel - Öffnen und Schließen des Aschensammelgrabes - Beisetzung der Asche im Aschensammelgrab - Fachgerechte Entsorgung der Aschenkapsel und der Urne	123,00 €
f)	Freiräumung einer Urnennische nach Ablauf der Ruhezeit zzgl. zur Pos. 3 d) - Entnehmen der Urne - Öffnen der Aschenkapsel - Öffnen und Schließen des Aschensammelgrabes - Beisetzung der Asche im Aschensammelgrab - Fachgerechte Entsorgung der Aschenkapsel und der Urne	105,00 €
6	Regiearbeiten	
	Stundenlohn pro Person	45,00 €

(5) Sonstige Gebühren

a)	Zustimmung zur Erstellung eines Grabmals	15,-- €
b)	Zulassung von Gewerbetreibenden einschließlich Wege- und Wasserbenutzung sowie Ausstellung einer Benachrichtigungskarte für Steinmetze, Stukkateure, Maurer, Holzbildhauer, Grabpfleger und Gärtner - für drei Jahre - als Einzelgenehmigung	150,-- € 25,-- €

c)	Erteilung einer Graburkunde	10,-- €
d)	Umschreibung einer Graburkunde auf einen anderen Verfügungsberechtigten	10,-- €
e)	Sonstige Anträge und schriftliche Auskünfte	10,-- €
f)	Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
	- bei Beisetzung in einem neuen Grab	150,-- €
	- bei Beisetzung in einem vorhandenen Grab	10,-- €

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 7 Zuwiderhandlungen

Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, dass er eine danach geschuldete Abgabe hinterzieht (§ 392 Abs. 1 bis 4, §§ 393 und 394 AO), leichtfertig verkürzt (§ 404 AO) oder gefährdet (§§ 405 bis 407 AO), wird nach Art. 21 Abs. 1 KG bestraft oder mit Geldbuße belegt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft.

Mintraching, 15.06.2010
Gemeinde Mintraching

Kurt Senft
1. Bürgermeister

